

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Gießerei von Nichteisenmetallen

vom 10.11.2021

Betreiber: Metallgießerei Gutschera GmbH am Standort: Industriestraße 4 in 59379 Selm

Die Firma Metallgießerei Gutschera GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag (Nr. 3.8.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung: 30.09.2021 Vor-Ort-Aufwand: 9 Personenstd. Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 14 Personenstd. Gesamtaufwand: 23 Personenstd.

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Immissionsschutz Allgemein, Umweltmanagement und Betriebsorganisation, Abfallstromkontrolle

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid G 7 / 99

gemäß § 16 BlmSchG, Az. 2.22.0858150.;

§ 52 BlmSchG

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch ein Revisionsschreiben vom 11.10.2021 aufgefordert Unterlagen nachzureichen. Die nachzureichenden Unterlagen sind nicht als Mangel charakterisiert worden.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.